

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der EN-vier Wartungs GmbH

für Wartung, Inspektion, Prüfung, Reparatur, Lieferung und damit zusammenhängende Leistungen

Stand: 07.04.2026

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Lieferungen, Leistungen und Angebote der EN-vier Wartungs GmbH, insbesondere im Bereich Wartung, Inspektion, Prüfung, Instandhaltung, Reparatur, Störungsbeseitigung, Austausch, Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie damit zusammenhängenden Leistungen an Tageslichtsystemen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA), Lichtkuppeln, Flachdachfenstern, Dachausstiegen und vergleichbaren Anlagen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die EN-vier Wartungs GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch dann, wenn die EN-vier Wartungs GmbH in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Die EN-vier Wartungs GmbH ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen qualifizierter Dritter oder Nachunternehmer zu bedienen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote der EN-vier Wartungs GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst zustande durch

- a) schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung der EN-vier Wartungs GmbH,
- b) Unterzeichnung des Angebots bzw. der Beauftragung durch den Kunden,
- c) Beginn der Ausführung der Leistung oder
- d) Lieferung von Material oder Ersatzteilen.

2.3 Angaben in Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Prüfunterlagen, Wartungsvorschlägen, technischen Unterlagen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Dokumentationen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen mindestens der Textform.

3. Leistungsumfang

3.1 Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistungen sind ausschließlich das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung sowie ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibungen.

3.2 Wartungs-, Prüf- und Inspektionsleistungen erfolgen nach dem bei Durchführung erkennbaren Zustand der Anlage und auf Grundlage des vereinbarten Leistungsumfangs.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet die EN-vier Wartungs GmbH insbesondere nicht:

- die vollständige technische oder rechtliche Neubewertung einer Bestandsanlage,
- die Sanierung oder Erneuerung der Gesamtanlage,
- die Beseitigung aller bei der Wartung festgestellten Mängel ohne gesonderte Beauftragung,
- Elektro-, Dachdecker-, Abdichtungs-, Gerüst-, Kran-, Hebe-, Sicherungs-, Trockenbau-, Maler- oder sonstige Nebenarbeiten,
- baurechtliche, genehmigungsrechtliche, statische oder brandschutztechnische Gesamtprüfungen,
- Arbeiten an bauseitigen oder von Dritten errichteten Anlagenbestandteilen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehören.

3.4 Festgestellte Mängel, Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen werden, soweit nicht anders vereinbart, dokumentiert. Deren Beseitigung bedarf einer gesonderten Beauftragung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Preise zuzüglich Anfahrt, Arbeitszeit, Wartezeit, Material, Ersatzteilen, Hebe- und Zugangstechnik, Entsorgung, Notdienstzuschlägen, Fremdkosten und sonstiger Nebenkosten.

4.3 Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.4 Im Verzugsfall ist die EN-vier Wartungs GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

4.5 Bei Zahlungsverzug, wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder sonstigen begründeten Zweifeln an dessen Zahlungsfähigkeit ist die EN-vier Wartungs GmbH berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen sowie bereits begonnene Arbeiten bis zur Klärung auszusetzen.

4.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

5. Leistungszeiten

5.1 Leistungsfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von der EN-vier Wartungs GmbH ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

5.2 Die Einhaltung von Leistungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

5.3 Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die die EN-vier Wartungs GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsproblemen, Ausfällen von Vorlieferanten, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Witterungseinflüssen oder ausbleibenden bzw. mangelhaften Vorleistungen des Kunden oder Dritter.

5.4 Die EN-vier Wartungs GmbH ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Zugang, Anlage und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat auf eigene Kosten sämtliche Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass

- ein freier und sicherer Zugang zur Anlage besteht,
- die Anlage gefahrlos erreichbar ist,
- erforderliche Abschaltungen, Freigaben und Zugangsberechtigungen rechtzeitig vorliegen,
- notwendige Stromversorgung sowie, soweit erforderlich, Hebezeuge, Gerüste, Sicherungen, Zufahrten und Schutzmaßnahmen bereitstehen, sofern diese nicht ausdrücklich von der EN-vier Wartungs GmbH geschuldet sind,
- alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Anlage, zu Vorschäden und zu bereits erfolgten Eingriffen Dritter offengelegt werden.

6.2 Verzögerungen, Behinderungen, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Mehraufwand oder Zusatzarbeiten, die durch fehlende Mitwirkung des Kunden, ungeeignete Zugangssituationen, fehlende Freigaben, Witterung, Sicherheitsrisiken oder Leistungen Dritter verursacht werden, gehen nicht zu Lasten der EN-vier Wartungs GmbH und sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

6.3 Stellt sich während der Leistungsausführung heraus, dass aus Sicherheits-, Zugangs-, Technik- oder Zustandsgründen zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich sind, ist die EN-vier Wartungs GmbH berechtigt, hierüber ein Nachtragsangebot zu unterbreiten und betroffene Arbeiten bis zur Klärung zu unterbrechen.

7. Abnahme

7.1 Soweit die EN-vier Wartungs GmbH Werkleistungen, insbesondere Reparatur-, Austausch- oder Instandsetzungsleistungen schuldet, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.

7.2 Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

7.3 Die EN-vier Wartungs GmbH ist berechtigt, dem Kunden nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels, gilt die Leistung, soweit gesetzlich zulässig, als abgenommen.

7.4 Nimmt der Kunde die Leistung oder einen abgrenzbaren Teil davon in Benutzung, gilt dies als Abnahme des jeweiligen Leistungsteils, soweit gesetzlich zulässig.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Ist der Kunde Kaufmann, hat er gelieferte Materialien, Ersatzteile und sonstige Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform zu rügen.

8.2 Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

8.3 Unterbleibt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware insoweit als genehmigt, sofern die EN-vier Wartungs GmbH den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Ware, Ersatzteile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der EN-vier Wartungs GmbH.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und, soweit wirtschaftlich üblich, angemessen zu versichern.

9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Bereits jetzt tritt er alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags einschließlich Nebenforderungen an die EN-vier Wartungs GmbH ab. Die EN-vier Wartungs GmbH nimmt die Abtretung an.

9.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf abgetretene Forderungen hat der Kunde der EN-vier Wartungs GmbH unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird die EN-vier Wartungs GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

10. Mängelrechte

10.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

10.2 Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neu gelieferten Sachen und Leistungen grundsätzlich ein Jahr ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.3 Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Übernahme einer Garantie, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10.4 Keine Mängelansprüche bestehen insbesondere bei

- natürlichem Verschleiß,
- altersbedingter Materialermüdung bestehender Anlagen,
- nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter Bedienung, Behandlung, Wartung oder Veränderung durch den Kunden oder Dritte,
- ungeeigneten oder mangelhaften Bestandsanlagen, Untergründen, Anschlüssen oder bauseitigen Voraussetzungen,
- nicht von der EN-vier Wartungs GmbH verursachten Störungen oder Schäden.

10.5 Die EN-vier Wartungs GmbH ist im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der EN-vier Wartungs GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

11. Haftung

11.1 Die EN-vier Wartungs GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die EN-vier Wartungs GmbH nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung der EN-vier Wartungs GmbH bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer der EN-vier Wartungs GmbH.

11.5 Für Mängel, Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die ihre Ursache in Bestandsanlagen, verdeckten Vorschäden, bauseitigen Konstruktionen, Fremdeingriffen oder Leistungen Dritter haben, haftet die EN-vier Wartungs GmbH nicht, soweit diese Ursachen nicht ihrem eigenen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.

12. Elektronische Kommunikation und Dokumentation

12.1 Die EN-vier Wartungs GmbH ist berechtigt, Angebote, Prüfprotokolle, Wartungsberichte, Mängelhinweise, Auftragsbestätigungen, Nachträge, Erklärungen und Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln.

12.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm benannten E-Mail-Adressen erreichbar sind und eingehende elektronische Dokumente ordnungsgemäß verarbeitet werden können.

13. Datenschutz

Die EN-vier Wartungs GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der EN-vier Wartungs GmbH in 17209 Altenhof.

14.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Waren (Müritz) für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

15.2 Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit gesetzlich zulässig.